

11. 03. 20

**BIL**

Büro für  
Ingenieurbiologie und  
Landschaftsplanung



Marktgasse 10  
37213 Witzenhausen  
Tel. 05542/71321  
Fax: 05542/72865

Heinz-Hilpert-Str. 12  
37085 Göttingen  
Tel. 0551/4898294

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37267 Eschwege

Büro für Ingenieurbiologie und  
Landschaftsplanung  
Marktgasse 10  
37213 Witzenhausen

## WERRA-MEISSNER-KREIS Der Kreisausschuss

### Ansprechpartner:

Peter Brengel  
Fachbereich 7 Bauen, Umwelt und Gebäudemanagement  
Fachdienst 7 Fachbereichsleitung

### Kontaktdaten:

Honer Str. 49, 37269 Eschwege-Oberhone, Zimmer: 236  
Tel.: 05651 302-4701 Fax: -4709 Mobil: 0171 2721785  
E-Mail: peter.brengel@werra-meissner-kreis.de

### Sprechzeiten:

Mo. – Fr.: 09:30 - 12:00 Uhr  
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr  
sowie nach telef. Vereinbarung

### Allgemeine Adresse:

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege  
Tel.: 05651 302-0 Fax: 1999  
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de  
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

### Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Werra-Meißner  
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47

### Postadresse:

37267 Eschwege



Klimaneutraler Versand  
mit der Deutschen Post

### Aktenzeichen:

Eschwege, 6. März 2020

### Bauleitplanung der Gemeinde Weißenborn Änderung Nr. 6 zum Flächennutzungsplan Schreiben vom 5. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1. Stab GA 1 – Gefahrenabwehr/Brandschutz –

Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken ein Sondergebiet für die Sammlung und Lagerung von Holziger Biomasse auszuweisen. Besonderer Maßnahmen hinsichtlich des Brandschutzes bedarf es nicht.

#### 2. FD 7.2. – Bauaufsicht und Denkmalschutz –

Aus bauplanungs- und denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

#### 3. FD 7.3 – Wasser- und Bodenschutz –

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung befindet sich ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Gemäß der vorliegenden Bauleitplanung Ziffer 9, Seite 14 des Begründungstextes soll der 10 m breite Uferstrandstreifen als Grünfläche ausgewiesen werden, der von jeglicher Nutzung frei bleiben muss. Vorhandene Ablagerungen in diesem Bereich sollen entfernt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist im Gewässerrandstreifen (10 m) die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetz-



Grimm Heimat  
NordHessen

buch verboten.

Der 10 m breite Gewässerrandstreifen (10 m landseits der Böschungsoberkante) dient der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Erhaltung der ökologischen Funktionen des Gewässers. Er ist deshalb von der Errichtung und Erweiterung baulicher und sonstigen Anlagen freizuhalten (z. B. Lagerplatz, Stellplatz, Einzäunung, Auffüllung).

Wir bitten die Begrifflichkeit „Uferrandstreifen“ gegen „Gewässerrandstreifen“, wie der Streifen am Gewässer im Wasserrecht genannt wird, zu tauschen.

Laut dem Begründungstext Ziffer 5.1, Seite 5 handelt es sich bei den Ablagerungen um wilde Ablagerungen, die bis an die Böschungsoberkante des nördlich angrenzenden Bach reichen.

Wir bitten, dass die Gemeinde die wilden Ablagerungen, losgelöst vom Flächennutzungsplanverfahren, umgehend aus dem Gewässerrandstreifen entfernt. Sollte es sich um wassergefährdende Ablagerungen handeln, ist nach dem Entfernen zu prüfen, ob Bodenverunreinigungen durch die Ablagerungen entstanden sind. Sollten Verunreinigungen festgestellt werden, ist dieses dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz umgehend mitzuteilen.

Wir weisen darauf hin, dass auf den Schotterflächen oder unbefestigten Flächen im Freien keine festen wassergefährdenden Stoffe / Gemische (z. B. allgemein wassergefährdende Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen) als Haufwerk direkt auf dem versickerungsfähigen Untergrund abgelagert werden dürfen. Bei der Lagerung fester wassergefährdender Stoffe / Gemische sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Wir bitten, dass die Gemeinde prüft, ob die Lagerflächen für die bestehenden Ablagerungen den wasserrechtlichen Vorgaben genügen. Sollte dieses nicht der Fall sein, sind die Ablagerungen sofort zu entfernen. Sollten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist dieses dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz umgehend mitzuteilen.

Ggf. bestehende bauliche Anlagen sind aus dem 10 m breiten Gewässerrandstreifen ordnungsgemäß rückzubauen. Zudem wird daraufhin gewiesen, dass z. B. ein Bauwagen nicht innerhalb des Gewässerrandstreifens abgestellt werden darf (Verbot § 38 Wasserhaushaltsgesetz: „Im Gewässerrandstreifen ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können verboten“).

#### **4. FD 8.1 – Landwirtschaft –**

Es bestehen keine Bedenken

#### **5. FD 8.3 – Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz –**

Die Maßnahme ist Teil des Projektes zur Verwertung Holziger Biomasse im Werra Meißner Kreis und dient dazu, auf dem ehemaligen Gelände der Kläranlage Weißenborn die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Legalisierung einer Lagerfläche.

Vorgesehen ist die Genehmigung eines Sammelplatzes („Sondergebiet“) unter 100 t pro Jahr ohne Behandlung (Schredderung).


Die letztendliche Regelung erfolgt im Zuge eines Antrages/Genehmigungsverfahrens gemäß Paragraf 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Weitere fachliche und rechtliche Belange, insbesondere die des Artenschutzes bleiben dem Genehmigungsverfahren auf Basis qualifizierter Antragsunterlagen, inkl. Textteil, vorbehalten.

In diesem Zusammenhang wird ein Nachweis zu führen sein über den letzten rechtmäßigen Zustand gemäß der aktuell gültigen Kompensationsverordnung vom Oktober 2018. Im Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes ist hier unter Schutzgut Boden zu lesen, dass die Fläche bereits befestigt sei und keine weiteren Versiegelungen stattfinden sollen. Diese Aussage ist entsprechend zu verifizieren.

Naturschutzfachlich begrüßt wird der geplante Rückbau von Ablagerungen im Bereich des 10 m breiten Ufer-Randstreifens am Sudengraben, sowie die geplante Verbesserung der landschaftsgerechten Eingrünung der Fläche, wie im Planentwurf angedeutet.

In dem Zusammenhang sollten auch etwaige weitere Planungsabsichten, zum Beispiel zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterialien etc., mit einbezogen und ggf. abgearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Rainer Wallmann  
(Erster Kreisbeigeordneter)